

Sprechen Sie
uns gerne an !

 **Beier & Niedan**
Steuerberater | Partnerschaft mbB

Beier & Niedan | PartG mbB

Alte Leipziger Str. 50, 99734 Nordhausen

Tel. +49(0)3631 65 111 70

Fax +49(0)3631 65 111 71

kanzlei@meine-steuer-berater.de

Merkblatt

Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen (Phase 2) und November-/Dezemberhilfe

Inhalt

- 1 Einleitung**
- 2 Wer kann die Überbrückungshilfe Phase 2 beantragen?**
- 3 Welche Kosten sind förderfähig?**
 - 3.1 Fixkosten
 - 3.2 Liste der förderfähigen Kosten
- 4 Wie hoch ist die Förderung?**
 - 4.1 Erstattungssatz
 - 4.2 Höchstbetrag
- 5 Was gilt für verbundene Unternehmen?**
- 6 Wie funktioniert der Antrag?**
 - 6.1 Fristen
 - 6.2 Notwendige Änderungen
 - 6.3 Schlussrechnung
- 7 Muss die Überbrückungshilfe versteuert werden?**
 - 7.1 Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer
 - 7.2. Umsatzsteuer
- 8 Was können Sie tun?**
- 9 November-/Dezemberhilfe**
- 10 Anhang**

1 Einleitung

Die Überbrückungshilfe für den Förderzeitraum Juni bis August 2020 war zentraler Eckpfeiler des im Juni 2020 beschlossenen Corona-Konjunkturpakets.

Der Förderzeitraum wird in einer zweiten Phase auf die Monate **September bis Dezember verlängert**.

Dabei werden die **Zugangsbeschränkungen gesenkt** und die **Förderung ausgeweitet**.

Im Folgenden erläutern wir Ihnen die wesentlichen Eckpunkte der **Überbrückungshilfe Phase 2** (Fördermonate September bis Dezember 2020).

2 Wer kann die Überbrückungshilfe Phase 2 beantragen?

Begünstigt sind alle kleinen und mittelständischen Unternehmen, die in **zwei aufeinanderfolgenden Monaten** im Zeitraum **April bis August 2020** aufgrund der Corona-Pandemie empfindliche **Umsatzrückgänge** verschmerzen mussten. Im **Haupterwerb** tätige **Solo-selbständige** und **Freiberufler** sind ausdrücklich als antragsberechtigt erwähnt.

Um die Überbrückungshilfe Phase 2 zu beantragen, müssen folgende Umsatzrückgänge vorliegen:

- Umsatzeinbruch von **mindestens 50 %** in **zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020** gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten.

$$\begin{aligned} & \text{Summe Umsätze Juni + Juli 2020} \\ & \leq \\ & 50 \% \times \text{Summe Umsätze Juni + Juli 2019} \end{aligned}$$

ODER

- Umsatzeinbruch von **mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020** gegenüber dem Vorjahreszeitraum

$$\begin{aligned} & \text{Summe Umsätze April bis August 2020} \\ & \leq \\ & 70 \% \times \text{Summe Umsätze April bis August 2019} \end{aligned}$$

Zudem darf sich das Unternehmen am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben. Außerdem muss es sich im jeweiligen Fördermonat um ungedeckte Fixkosten handeln.

Explizit genannt sind auch gemeinnützige Institutionen. Eine Auszahlung an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder die Insolvenz beantragt haben, ist ausgeschlossen.

3 Welche Kosten sind förderfähig?

3.1 Fixkosten

Bestimmte Fixkosten werden abhängig vom Umsatzrückgang in prozentualer Höhe gefördert. Welche Kosten **im Einzelnen** förderfähig sind, können Sie dem **Punkt 3.2** entnehmen.

Hinweis

Als Antragsteller können Sie wählen, nach welcher beihilfe-rechtlichen Regelung die Überbrückungshilfe II beantragt wird.

Bei einer Förderung auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe muss es sich bei den Fixkosten um **ungedeckte Fixkosten**, d.h. Verluste, handeln.

Wenn die Höhe aller beantragten Förderungen den Betrag von insgesamt 1,8 Mio. € nicht überschreitet, können Sie die Überbrückungshilfe II auf Basis der Kleinbeihilfen-Regelung beantragen. In diesem Fall müssen keine Verluste nachgewiesen werden.

Private **Lebenshaltungskosten** und ein kalkulatorischer Unternehmerlohn sind grundsätzlich **nicht begünstigt**.

Hinweis

Eine Ausnahme hiervon gilt nur in den Bundesländern Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen. Sollten Sie in einem dieser Bundesländer ansässig sein, sprechen Sie uns bitte an, um Einzelheiten zu erfahren.

3.2 Liste der förderfähigen Kosten

Die Bundesanweisung enthält eine **abschließende** Liste von Kosten, die förderfähig sind. Es handelt sich dabei um die folgenden Aufwendungen:

- Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Auch Kosten für das häusliche Arbeitszimmer können angesetzt werden.
- Weitere Mietkosten
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
- Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
- Grundsteuern
- Betriebliche Lizenzgebühren

9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum (September bis Dezember 2020), die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert.
13. Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund coronabedingter Stornierungen zurückgezahlt haben.

Sollte den Kosten ein Vertrag zugrunde liegen, muss dieser vor dem **01.09.2020 geschlossen worden sein**. Außerdem müssen die Fixkosten im jeweiligen Fördermonat **fällig** sein.

Auch **gestundete** Fixkosten aus den Vormonaten können berücksichtigt werden, wenn diese im Förderzeitraum fällig werden.

Beispiel 1

Frau Schmidt hat monatliche Mietkosten für ihre Geschäftsräume in Höhe von 1.000 €. Die Mieten sind jeweils zum Ersten des Monats fällig. Die Mieten für die Monate April bis Juni wurden gestundet und sind nun im August fällig.

Lösung

Die Mieten für die Monate April bis Juni sind im Monat August als Fixkosten zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass es sich in diesem Beispiel um ungedeckte Fixkosten handelt.

4 Wie hoch ist die Förderung?

Basierend auf der Höhe des Umsatzeinbruches im Förderzeitraum wird ein **gestaffelter Erstattungssatz** gewährt, der monatsweise zu berechnen ist.

4.1 Erstattungssatz

Dazu ist für die Monate September bis Dezember 2020 pro Monat der Umsatzeinbruch in Bezug auf den entsprechenden Vorjahresmonat zu berechnen.

- Umsatzeinbruch > 70 %
→ Erstattung von 90 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch ≥ 50 % bis ≤ 70 %
→ Erstattung von 60 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch ≥ 30 % bis < 50 %
→ Erstattung von 40 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch < 30 %
→ keine Erstattung

Hierbei ist für jeden Monat separat der jeweilige Fördersatz zu ermitteln.

Beispiel 2

Im Jahr 2019 hat der Unternehmer Herr Müller folgende Umsätze erwirtschaftet:

September:	10.000 €
Oktober:	12.000 €
November:	8.000 €
Dezember:	4.000 €

2020 betragen die Umsätze:

September:	2.700 €
Oktober:	6.000 €
November:	4.000 €
Dezember:	2.000 €

Lösung

Der Umsatzeinbruch im September 2020 beträgt mehr als 70 % verglichen mit September 2019; 90 % der im September anfallenden Fixkosten werden daher erstattet. In den Monaten Oktober bis Dezember 2020 beträgt der Umsatzeinbruch exakt 50 % gegenüber den Vorjahresmonaten. Daher werden 60 % der in den Monaten Oktober bis Dezember anfallenden Fixkosten erstattet.

Bitte beachten Sie, dass es sich in diesem Beispiel um ungedeckte Fixkosten handelt.

4.2 Höchstbetrag

Jedes Unternehmen kann einen Fixkostenzuschuss von **bis zu 200.000 €** für vier Monate erhalten. Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe pro Monat beträgt allerdings 50.000 €. Höchstbeträge, die von der Unternehmensgröße abhängig sind, gibt es in der zweiten Phase nicht mehr.

5 Was gilt für verbundene Unternehmen?

Stehen mehrere rechtlich selbständige Unternehmen unter dem **beherrschenden Einfluss derselben Person** und bedienen diese Unternehmen **denselben Markt**, liegen **verbundene Unternehmen** im Sinne der Überbrückungshilfe vor. Dies hat zur Folge, dass die verbundenen Unternehmen als ein Unternehmen behandelt werden. Für den gesamten Unternehmensverbund ist nur **ein Antrag** auf Überbrückungshilfe zu stellen. Die **Umsatzrückgänge** sowie die **Erstattungssätze** werden **einheitlich** für den gesamten Unternehmensverbund ermittelt. Außerdem gilt für alle verbundenen Unternehmen zusammen der **Höchstbetrag** von 200.000 €.

Fixkosten, die an verbundene Unternehmen gezahlt werden, sind **nicht förderfähig**.

Beispiel 3

Im Rahmen einer Betriebsaufspaltung vermietet Frau Meier an ihre GmbH eine Lagerhalle. Die GmbH zahlt dafür eine Miete an Frau Meier.

Lösung

Die Mietzahlungen zählen per se nicht zu den förderfähigen Fixkosten, da Frau Meier die Betriebsgesellschaft beherrscht.

6 Wie funktioniert die Antragstellung?

Die Beantragung der Überbrückungshilfe ist nur durch einen **Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt** möglich.

Im Rahmen der Antragstellung sind Angaben zu den Umsatzeinbrüchen in den Monaten April bis Dezember 2020 sowie zu den förderfähigen Fixkosten im Förderzeitraum zu machen.

Sollten die Werte bei Antragstellung noch nicht vorliegen, sind sachgerechte Schätzungen vorzunehmen.

Für die Antragstellung ist ein **zweistufiges Verfahren** vorgesehen: Zunächst muss der Antrag auf Überbrückungshilfe aufgrund von Schätzungen und Prognosen gestellt werden, zeitlich nachgelagert erfolgt eine Schlussabrechnung, in der die tatsächlichen Werte nachgewiesen werden müssen.

6.1 Fristen

Die Beantragung der Überbrückungshilfen für die erste Phase und nun für die zweite Phase erfolgt in **zwei unabhängigen Verfahren**.

Die Antragstellung für die erste Phase (Fördermonate Juni bis August) war bis zum 09.10.2020 möglich. Für die erste Phase können daher keine Anträge mehr gestellt werden.

Für die zweite Phase (Fördermonate September bis Dezember 2020) ist die Antragstellung seit dem 20.10.2020 bis voraussichtlich **31.03.2021** möglich.

6.2 Notwendige Änderungen

Falls eine Korrektur eines bereits bewilligten oder teilbewilligten Antrags nötig wird, die voraussichtlich zu einer höheren Fördersumme führt, kann ein **begründeter Änderungsantrag** gestellt werden. Die Stellung eines Änderungsantrags ist voraussichtlich bis **31.05.2021** möglich.

Hinweis

Ein Antrag, der noch nicht bewilligt oder teilbewilligt wurde, kann aus dem Antragsverfahren zurückgezogen und innerhalb der Antragsfrist (bis 31.03.2021) neu gestellt werden.

6.3 Schlussabrechnung

Nach buchhalterischem Abschluss müssen die tatsächlich entstandenen Umsätze und Fixkosten gemeldet und nachgewiesen werden.

Diese sogenannte **Schlussabrechnung** muss ebenfalls zwingend durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt erfolgen.

Sollte sich aus der Schlussabrechnung ergeben, dass eine **überhöhte** Überbrückungshilfe ausgezahlt wurde, hat eine **Rückzahlung** zu erfolgen.

Sollte sich hingegen ergeben, dass die bisher ausgezahlte Überbrückungshilfe **zu gering** ist, sind auch **Erstattungen möglich**.

Beispiel 4

Frau Schmidt hat bei der Antragstellung angegeben, dass der Umsatzeinbruch verglichen zum jeweiligen Vorjahresmonat im gesamten Zeitraum April bis Dezember 2020 insgesamt 80 % beträgt. Die förderfähigen Kosten wurden mit monatlich 3.000 € angegeben. Frau Schmidt wurde eine Überbrückungshilfe von 10.800 € für den Förderzeitraum September bis Dezember ausgezahlt.

Nach Abschluss des Monats Dezember 2020 stellt sich heraus, dass der Umsatz in diesem Monat im Vergleich zu Dezember 2019 nur zu 50 % zurückgegangen ist. Die übrigen Werte (Umsätze und Fixkosten) konnten bestätigt werden.

Lösung

Frau Schmidt hat zu Recht Überbrückungshilfe erhalten. Allerdings muss sie 900 € zurückzahlen: Denn für Dezember hätte sie nur eine Überbrückungshilfe von 1.800 € (= 3.000 € x 60 %) erhalten dürfen. Tatsächlich wurden jedoch 2.700 € (= 3.000 € x 90 %) ausgezahlt.

7 Muss die Überbrückungshilfe versteuert werden?

7.1 Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Überbrückungshilfe der **Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer** unterliegt. Sofern es sich beim Antragsteller um einen Gewerbetreibenden handelt, erhöht die Überbrückungshilfe auch das für die Gewerbesteuer maßgebliche Jahresergebnis.

7.2 Umsatzsteuer

Es fällt jedoch **keine Umsatzsteuer** an, da der Überbrückungshilfe kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

Damit ist die Überbrückungshilfe nicht steuerbar im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

8 Was können Sie tun?

Bei der **Beschleunigung** des Antragsverfahrens können Sie uns unterstützen, indem Sie aktiv an der Umsatz- bzw. Fixkostenermittlung mitwirken. Damit Ihr Antrag nach Freischaltung des Antragsportals schnell gestellt werden kann, können Sie Folgendes tun:

- Reichen Sie Ihre **Buchhaltungsunterlagen** für die Monate September bis Dezember möglichst frühzeitig bei uns ein. Bitte stellen Sie sicher, dass alle relevanten Belege dabei sind und keine Belege fehlen.
- **Schätzen** Sie möglichst frühzeitig **ab**, ob die **Möglichkeit besteht**, dass Sie die Voraussetzungen für die Überbrückungshilfe Phase 2 erfüllen und halten Sie gegebenenfalls Rücksprache mit uns.

Hinweis

Die Voraussetzungen für die Überbrückungshilfe Phase 2 wurden **erheblich gegenüber der Phase 1 gelockert**.

Es ist daher sehr gut möglich, dass Sie die Voraussetzungen für die Phase 2 erfüllen, obwohl die Voraussetzungen für Phase 1 bei Ihnen nicht vorlagen.

- Sollten Sie für eine Antragstellung in Frage kommen, schätzen Sie anhand der aktuellen individuellen Gegebenheiten Ihres Betriebs die Umsätze für die Monate September bis Dezember 2020 ab.

Hinweis

Hinsichtlich möglicher Beschränkungen und Lockerungen empfehlen wir, den **Ist-Zustand** der Schätzung zugrunde zu legen. Mögliche Veränderungen in Abhängigkeit vom **Infections geschehen** lassen sich **kaum prognostizieren**.

- Stellen Sie Ihre voraussichtlichen förderfähigen Fixkosten für die Monate September bis Dezember 2020 zusammen (Einzelheiten siehe Punkt 3.2).
- Als Arbeitshilfe für die Aufstellung der Umsatzerlöse und Fixkosten kann die Tabelle im Anhang verwendet werden (siehe Punkt 10.1).

Hinweis

Fixkosten sind nur erstattungsfähig, wenn die zugrundeliegenden Verträge **vor dem 01.09.2020** geschlossen wurden. Tragen Sie entsprechende **Verträge** oder **Bescheide** (z.B. über Grundbesitzabgaben) vorsorglich zusammen. Melden Sie sich gerne bei uns, wenn wir Sie hierbei unterstützen können.

9 November-/Dezemberhilfe

Aufgrund des Teil-Lockdowns im November bis Mitte Dezember 2020 hat die Bundesregierung denjenigen Unternehmen, die davon direkt und indirekt betroffen sind, eine unbürokratische Sonderunterstützung zugesagt. Es handelt sich dabei – anders als die Überbrückungshilfe – nicht um einen kostenabhängigen Zuschuss. Vielmehr berechnet sich die Höhe im Vergleich

zu dem Umsatz des Novembers oder Dezembers 2019 bzw. dem durchschnittlichen Umsatz aus 2019.

9.1 Wer ist antragsberechtigt?

In erster Linie sind diejenigen Unternehmen antragsberechtigt,

- die aufgrund des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28.10.2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (**direkt Betroffene im November**), oder
- die aufgrund des Beschlusses vom 28.10.2020 und der weiteren Beschlüsse vom 25.11.2020 und 02.12.2020 im November und auch Dezember schließen mussten (**direkt Betroffene im Dezember**).

Dazu zählen ausdrücklich auch Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten.

Hinweis

Auch Unternehmen mit **angeschlossenen Gaststätten** sind für den Gaststättenanteil unabhängig von den Umsätzen des restlichen Unternehmens für die November- und Dezemberhilfe antragsberechtigt. Wurden von diesen Unternehmen bereits Überbrückungshilfe (II oder III) und/oder andere Corona-Hilfen beantragt bzw. empfangen, werden diese auf die November-/Dezemberhilfe angerechnet.

Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig **80 % ihrer Umsätze** mit direkt betroffenen Unternehmen erwirtschaften, zählen als **indirekt Betroffene** und sind ebenfalls antragsberechtigt. So sind zum Beispiel Wäschereien, die vorwiegend für Hotels arbeiten, zwar nicht unmittelbar von der Schließungsanordnung betroffen, jedoch sind sie faktisch an der Ausübung ihres Gewerbes gehindert.

Weiterhin sind sogenannte **mittelbar Betroffene** antragsberechtigt: Hierbei handelt es sich um solche Unternehmen, die regelmäßig 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag von Unternehmen, die direkt von den Maßnahmen betroffen sind, **über Dritte** erzielen. Beispielhaft genannt sind hier Tontechniker, Bühnenbauer, Beleuchter und Caterer.

Hinweis

Mittelbar Betroffene müssen Umsatzeinbrüche von mehr als 80 % nachweisen. Für direkt und indirekt Betroffene gibt es eine solche Hürde nicht.

Zu den Begünstigten zählen auch gemeinnützige Unternehmen, öffentliche Einrichtungen und Kulturschaffende.

9.2 Antragsverfahren

Grundsätzlich erfolgt die Antragstellung – wie die Überbrückungshilfe – über einen sogenannten prüfenden Dritten, beispielsweise den Steuerberater.

Die Antragstellung für alle Anträge erfolgt ausschließlich über das Portal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.

Die Anträge auf November- und Dezemberhilfe können bis voraussichtlich 30.04.2021 gestellt werden. Änderungsanträge sollen bis zum 30.06.2021 möglich sein.

Sonderfall Soloselbständige

Soloselbständige sind bis zu einem Förderhöchstsatz von **5.000 €** ohne die Einschaltung eines prüfenden Dritten **direkt antragsberechtigt**, sofern sie **bislang noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe** gestellt haben. Direkte Anträge im eigenen Namen können über direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de gestellt werden.

Hinweis

Soloselbständige benötigen für den Direktantrag zudem ein ELSTER-Zertifikat. Dieses kann über das ELSTER-Portal generiert werden. Mehr Informationen finden Sie unter:

<https://www.elster.de/eportal/registrierung-auswahl/hinweis2>

9.3 Zuschusshöhe und Auszahlung

Die Zuschusshöhe beträgt grundsätzlich **75 % des November- bzw. Dezemberumsatzes 2019**, anteilig für die Anzahl an Tagen, an denen das Unternehmen im November/Dezember 2020 geschlossen war. Soloselbständige haben zusätzlich ein **Wahlrecht**: Entweder sie wählen als Bezugsgröße den Umsatz November bzw. Dezember 2019 oder den durchschnittlichen Umsatz im gesamten Jahr 2019.

Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit nach Oktober 2019 aufgenommen haben, können als Berechnungsgrundlage den durchschnittlichen Umsatz im Oktober 2020 oder den durchschnittlichen Umsatz seit Gründung wählen.

Hinweis

Anträge bis zu einer Zuschusshöhe von 1,8 Mio. € können auf Basis der **Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020** gestellt werden. Zudem können Unternehmen nach der De-Minimis-Verordnung innerhalb von drei Steuerjahren Beihilfen von bis zu 200.000 € erhalten. Insgesamt kann sich hier also eine Beihilfe von bis zu 2 Mio. € ergeben.

Förderungen bis zu 10 Mio. € können auf Basis der **Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020** beantragt werden. Diese Förderung soll als Beitrag zu ungedeckten Fixkosten, das heißt Verlusten, dienen.

Zum Ausgleich eines Schadens, der Unternehmen während des Lockdowns im Frühjahr und Herbst 2020 entstanden ist, können Beihilfen auf Basis der **Bundesregelung No-**

vemberhilfe/Dezemberhilfe beantragt werden. Der Schaden wird im Vergleich zum jeweiligen Monat 2019 ermittelt.

Detaillierte Informationen zu den jeweiligen Beihilferegelungen können Sie in der FAQ der Regierung finden:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Beihilferecht/faq-liste-beihilferecht.html>

9.4 Verwendung der Zuschüsse

Anders als bei der Überbrückungshilfe (und teilweise auch bei der Soforthilfe), wird es keine detaillierte Überprüfung der Verwendung geben. So können Soloselbständige den Zuschuss **insbesondere auch für Lebenshaltungskosten** nutzen, wenn sie keine oder kaum Fixkosten, aber dennoch hohe Umsatzauffälle haben.

9.5 Anrechnung November-/Dezemberhilfe

Werden für November bzw. Dezember 2020 bereits **andere Unterstützungsleistungen** gezahlt, wie zum Beispiel die Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld, werden diese Leistungen auf die November-/Dezemberhilfe **angerechnet**.

Erzielt ein Unternehmen trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze, werden diese bis zu einer Höhe von **25 %** des Vergleichsumsatzes **nicht** angerechnet. Damit es nicht zu einer „Überförderung“ kommt, das heißt keine Förderung von mehr als 100 % des Vergleichsumsatzes, erfolgt bei einem darüberhinausgehenden tatsächlich erwirtschafteten Umsatz eine Anrechnung.

Beispiel

Im November 2019 hat eine auf Hotelwäsche spezialisierte Wäscherei einen Umsatz von 20.000 € erwirtschaftet. Im November 2020 wurde trotz der grundsätzlich verordneten Schließung ein Umsatz von 6.000 € erzielt, da die Wäscherei nun auch Endkunden einen Wäscheservice anbietet.

Novemberhilfe:	
Regelförderbetrag: 20.000 € x 75 % =	15.000 €
Abzüglich Anrechnung:	
6.000 € - (20.000 € x 25 %) =	1.000 €
Tatsächlich auszahlende Novemberhilfe:	14.000 €

Im Ergebnis hat die Wäscherei damit genau den Umsatz aus November 2019 auch im November 2020 erzielt.

Für Gastronomiebetriebe, die Speisen im **Außerhausverkauf** anbieten, gibt es hinsichtlich der Anrechnung eine **Sonderregelung**: Dort wird die November-/Dezemberhilfe begrenzt auf 75 % der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019, die dem **vollen Mehrwertsteuersatz** unterliegen; dies gilt also für im Restaurant verzehrte Speisen. Umsätze, die mit Außerhausverkäufen

erzielt worden sind (also zum ermäßigten Steuersatz), fließen in die Berechnung der November-/Dezemberhilfe **nicht** mit ein.

Im **Gegenzug** werden Außerhausverkäufe im November bzw. Dezember 2020 während der grundsätzlichen Schließungen **nicht** auf den Zuschuss angerechnet.

Beispiel

Im November 2019 hat eine Pizzeria folgende Umsätze:

Verzehr im Restaurant:	16.000 €
Außerhausverkauf:	4.000 €

Im November 2020 erzielt sie folgende Umsätze:

Verzehr im Restaurant:	0 €
Außerhausverkauf:	3.000 €

Die Novemberhilfe beträgt $16.000 \text{ €} \times 75 \% = 12.000 \text{ €}$, eine Anrechnung der Außerhausverkäufe im November 2020 findet nicht statt.

Damit ist die Förderhöhe zunächst kleiner als bei anderen Unternehmen, bei denen der volle Umsatz als Berechnungsgrundlage herangezogen wird. Andererseits erfolgt jedoch auch keine Anrechnung der Außerhausverkäufe, was die Chance bietet, diesen Bereich weiter zu nutzen bzw. zu etablieren.

Hinweis

Wurde seitens des Unternehmers die Grundsicherung beantragt, wird diese nicht auf die November- bzw. Dezemberhilfe angerechnet.

9.6 Steuerpflicht

Genauso wie die Überbrückungshilfe unterliegt die Novemberhilfe der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerpflicht. Mangels Gegenleistung an den Staat unterliegt sie jedoch nicht der Umsatzsteuer.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: 22.03.2021

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

10 Anhang

10.1 Aufstellung Umsatzerlöse und Fixkosten für die Überbrückungshilfe Phase 2

Kostenart	September 2020 €	Oktober 2020 €	November 2020 €	Dezember 2020 €
Umsatzerlöse				
Mieten und Pachten für Gebäude und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen, darunter auch das häusliche Arbeitszimmer				
Weitere Mietkosten				
Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen				
Finanzierungsanteil von Leasingraten				
Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen einschließlich EDV				
Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen				
Grundsteuern				
Betriebliche Lizenzgebühren				
Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben				
Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen (keine Angabe notwendig)				
Personalaufwendungen: Hatten Sie Personalaufwendungen, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind? Hier reicht die Angabe ja oder nein.				
Kosten für Auszubildende				
nur Reisebüros: Provisionen, die aufgrund von Stornierungen zurückgezahlt werden müssen				

10.2 Anmerkungen

Die Angaben sind ggf. sachgerecht zu schätzen.
Sollte sich aus den Ist-Werten ein niedrigerer Zuschuss ergeben, ist die Differenz zurückzuzahlen.
Es können alle Fixkosten (sofern Vertragsabschluss vor 01.09.2020) berücksichtigt werden, die im Förderzeitraum fällig sind (dies gilt auch für jährlich oder quartalsweise anfallende Kosten). Kosten, die nicht im Förderzeitraum fällig sind, können nicht berücksichtigt werden.
Bitte stimmen Sie die Fälligkeiten ggf. mit dem Leistungserbringer ab.

10.3 Weitere benötigte Dokumente

Dokument	liegt vor
Kopie Personalausweis	
Gesellschaftsvertrag	
Bewilligungsbescheid der Soforthilfe	
Bewilligungsbescheid Kurzarbeitergeld	
Bewilligungsbescheid Mittel aus anderen Förderprogrammen der Länder	